

BEITRAGSORDNUNG

des Turnvereins 1890 Meerholz e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 27. März 2009

§ 1

Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2

Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden, z.B. zum 1. Januar des laufenden Jahres.

§ 3

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind durch die Mitgliederversammlung beschlossene Monatsbeiträge.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sollen durch Einzugsermächtigung abgebucht werden.
- (4) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Mitgliedsbeiträge selbständig zum Fälligkeitsdatum auf das Beitragskonto des Vereins.
- (5) Die Mitglieder sind für eine ausreichende Deckung ihres Bankkontos, mit dem sie am Abbuchungsverfahren teilnehmen, bzw. zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet. Im anderen Fall werden den Vereinsmitgliedern dem Verein entstandene Fremdgebühren der Banken / Kreditinstitute sowie weitere entstandene Kosten in Rechnung gestellt.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge belaufen sich auf:

<i>Beitragssatz</i>	<i>Mitgliederstatus</i>	<i>Beitrag in Euro</i>
1	Erwachsener	4,10
2	Ehepartner eines im Verein angemeldeten Erwachsenen	1,60
3	Kind / Jugendlicher / Schüler über 18 Jahre Student / Wehr- o. Zivildienstleistender / Auszubildender	1,60
4	zweites angemeldetes Kind der Familie im Verein	0,80
5	drittes und jedes weitere im Verein angemeldete Kind	beitragsfrei

- (7) Ehrenmitglieder sind kraft Satzung beitragsfrei!
- (8) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (9) Die Mitgliedsbeiträge sind zahlbar jährlich oder halbjährlich.
- (10) Der ermäßigte Beitragssatz 3 (Schüler über 18 Jahre / Student / Wehr- o. Zivildienstleistender / Auszubildender) muss beantragt werden, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Änderungen der persönlichen Voraussetzungen, die zu einer Einstufung in den Beitragssatz 1 geführt haben, sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 4 Gebühren

Der Verein erhebt zur Zeit keinerlei Gebühren.

§ 5 Umlagen

Der Verein erhebt zur Zeit keinerlei Umlagen.

§ 6 Vereinskonto

Das offizielle Beitragskonto des Vereins wird geführt bei:

VR Bank Bad Orb - Gelnhausen
BLZ 507 900 00
Konto 671 8299

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. März 2009 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung der Neufassung der Satzung in das Vereinsregister in Kraft.

Gelnhausen-Meerholz, den 27. März 2009

gez. Carsten Ullrich
Vorsitzender

gez. Bärbel Appich
Sportwartin

gez. Thomas Müller
Kassierer